

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

via E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 17.01.2020

Betrifft: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH über die Erfassung und Zurverfügungstellung von Daten in Zusammenhang mit der Zuteilung und Nutzung von Rufnummern in einer zentralen Datenbank (Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung 2019 – ZR-DBV 2019)

1. Allgemeines

In Rahmen der Konsultation zur Zentralen Rufnummern-Datenbank Verordnung 2019 ("Konsultation") lud die RTR alle Stakeholder ein, Stellungnahmen einzubringen. Ventocom GmbH ("Ventocom"), FN 403085y, Baumgasse 60B, 1030 Wien, nimmt diese Gelegenheit hiermit gerne wahr.

Ventocom ist ein im Jahr 2013 gegründetes Mobilfunkunternehmen und über ihre Tochtergesellschaften HoT Telekom und Service GmbH (FN 411421 g), LTK Telekom und Service GmbH (FN 420919 z) sowie RTK Telekom und Service GmbH (FN 459193 i) als virtueller Mobilfunkanbieter ("Mobile Virtual Network Operator"; im Folgenden "MVNO" bzw. "Mobile Virtual Network Enabler"; im Folgenden "MVNE") auf dem österreichischen Mobilfunkendkundenmarkt tätig. Darüber hinaus sind wir über weitere Tochtergesellschaften auch auf dem slowenischen Mobilfunkmarkt als MVNE/MVNO aktiv.

Die Ventocom-Gruppe erbringt ihre Mobilfunkdienstleistungen auf Basis eines mit dem MNO TMA am 30.10.2013 abgeschlossenen Hostvertrag zum Bezug von Netzdienstleistungen (im Folgenden "Hostvertrag").

2. Stellungnahme

Ventocom hält die Schaffung einer zentralen Datenbank für alle österreichischen Rufnummern grundsätzlich für zweckmäßig, um insbesondere den Prozess der Nummernportierung zu professionalisieren und effizienter auszugestalten.

Im Sinne der Aufrechterhaltung wettbewerblich fairer Rahmenbedingungen ist aber bei der konkreten Ausgestaltung der ZR-DBV 2019 unbedingt darauf zu achten, dass einzelnen Marktteilnehmern – insbesondere den Markt bereits dominierenden Kommunikationsnetzbetreibern („MNO“) – aus der Einführung der Datenbank keine weiteren wettbewerblichen Vorteile erwachsen.

In diesem Zusammenhang ist im Hinblick auf den § 6 des Entwurfs auf Folgendes hinzuweisen:

1. Zu § 6 Abs 1

Bereits in der bisherigen Praxis tauschen die MNOs untereinander die jeweils in ihrem Netz durchzuführenden Nummernportierungen (Port-Ins und Port-Outs) aus, um das Routing entsprechend anzupassen. Die MNOs verfügen daher bereits bisher über netzspezifische Portierungsdaten, die ihnen eine Analyse der Kundenströme zwischen den Netzen ermöglicht. Bloßen Kommunikationsdiensteanbietern (wie insbesondere Light MVNOs) stehen diese Daten hingegen nicht zu Verfügung.

Aus Sicht von Ventocom muss diesbezüglich ein „level playing field“ zwischen allen Anbietern geschaffen werden. Dazu sollte (zB in den Erläuterungen zur ZR-DBV 2019) klargestellt werden, dass der Begriff der abfrageberechtigten Datenbanknutzer in § 6 Abs 1 jedenfalls nicht nur Kommunikationsnetzbetreiber, sondern auch Kommunikationsdienstbetreiber umfasst. Dies könnte nach dem jetzigen Text der EB zu § 6 Abs 1 fraglich sein, zumal dort ausgeführt ist, dass entsprechende automatisierte Massenabfragen als Basis für das Routing erforderlich seien. Das Routing wird aber von den Kommunikationsnetzbetreibern und nicht von den Kommunikationsdienstbetreibern durchgeführt. Wir regen daher an, die Bezugnahme auf das Routing in den EB zu § 6 Abs 1 zu streichen, sodass diese wie folgt lauten könnten:

„Der Datenbankstand hinsichtlich des Kommunikationsnetzbetreibers wird den Datenbanknutzern nicht nur über Einzelabfragen zugänglich gemacht, sondern auch für automatisierte Massenabfragen.“

Weiters würden wir einen Hinweis in den EB für zweckmäßig erachten, dass eine Weiterführung des bisherigen bilateralen Datenaustausches zwischen den MNOs zum Zwecke des Routing nach Portierungen (wie oben beschrieben) nach Einführung der zentralen Datenbank nicht mehr notwendig und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen (Austausch sensibler Informationen zwischen Wettbewerbern) auch nicht mehr zulässig ist. In den EB zu § 6 Abs 1 könnte daher der folgende Satz ergänzt werden:

„Die Abfrage des Datenbankstands sollte ausschließlich über die zentrale Datenbank erfolgen. Ein direkter Austausch der entsprechenden Daten zwischen Datenbanknutzern könnte einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß darstellen.“

2. Zu § 6 Abs 2

In diesem Zusammenhang möchten wir auf das in zB Slowenien implementierte System hinweisen. Das dortige Datensystem ermöglicht es allen Anbietern, die jeweiligen Nummernzuordnungen zu Dienstbetreibern tagesaktuell und somit auch die Portiervorgänge zwischen allen Netz- und Dienstbetreibern einzusehen.

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.


Ventocom GmbH
Balgasse 6/B
A-1030 Wien